

Fragen und Antworten zur „Erklärung zur Einhaltung der Standards zum Umgang mit Werk- und Dienstverträgen auf dem Betriebsgelände“

Zu Punkt A: Standards

Wo und für wen gelten die sozialen Standards der Daimler AG zum Umgang mit Werk- und Dienstverträgen auf dem Betriebsgelände?

Die sozialen Standards gelten für Beschäftigte eines Lieferanten, die auf einem Betriebsgelände sowie angemieteten Flächen der Daimler AG tätig sind.

Zu Punkt A3: Standards bei der Vergütung von Beschäftigten

Warum fragen wir unsere Lieferanten von Werk- und Dienstverträgen, wie sie ihre Beschäftigten vergüten?

Es ist uns wichtig, dass alle im Rahmen eines Werk- oder Dienstvertrags Beschäftigten auf unserem Werksgelände eine Vergütung erhalten, die sich zumindest an einem Tarifvertrag orientiert. Dies bedeutet nicht, dass wir ausschließlich Lieferanten beauftragen, die an einen Tarifvertrag gebunden sind. Wir schreiben keine vollständige Tarifbindung vor. Wir erwarten jedoch, dass sich unser Lieferant bei der Vergütung seiner Beschäftigten an der untersten Entgeltgruppe desjenigen Tarifvertrags orientiert, der für ihn einschlägig wäre. Eine Vergütung gemäß Mindestlohngesetzes reicht uns in den Fällen eines Werk- oder Dienstvertrags auf unserem Betriebsgelände für die Beschäftigten des Lieferanten nicht aus.

Beispiel: Sie führen auf dem Betriebsgelände Logistikdienstleistungen durch. In diesem Fall erwarten wir, dass Ihre auf unserem Werksgelände eingesetzten Beschäftigten mindestens nach der niedrigsten Entgeltstufe des Tarifvertrages Spedition und Logistik vergütet werden.

Zu Punkt A3d:

Wieso ordnen wir Sie mit Ihrer Leistung auch dann einem Tarifvertrag zu, wenn kein regional anwendbarer Tarifvertrag für Ihre Branche existiert?

Natürlich gibt es Branchen, für die kein Tarifvertrag existiert. Dennoch ist uns eine Orientierung an einem Tarifvertrag wichtig. In diesem Fall prüfen wir, welcher Tarifvertrag am ehesten zu der von Ihnen auf unserem Betriebsgelände erbrachten Leistung passt. Den dort geregelten niedrigsten Stundenlohn erwarten wir dann auch bei der Vergütung Ihrer Beschäftigten.

Beispiel: Sie führen Fahrzeugreinigungen auf unserem Betriebsgelände durch. Für Fahrzeugreinigungen gibt es keinen Tarifvertrag. In diesem Fall werden Sie zum Tarifvertrag der Gebäudereinigung zugeordnet, da der Tarifvertrag noch am ehesten zu der von Ihnen erbrachten Leistung passt.

Punkt 5. Standards beim Einsatz von Zeitarbeitnehmern:

Was erwarten Sie von uns beim Einsatz von Zeitarbeitnehmern?

Wir erwarten von Ihnen, dass Sie alle für Ihr Unternehmen geltenden gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen zum Einsatz von Zeitarbeitnehmern einhalten.

Wichtig ist uns insbesondere, dass die bei Ihnen tätigen Zeitarbeitnehmer, die im Rahmen eines Werk- oder Dienstvertrags auf unserem Werksgelände eingesetzt werden, entsprechend der gesetzlichen und tariflichen Vorschriften vergütet werden.

Nach dem seit 1. April 2017 geltenden Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bedeutet dies:

- Grundsätzlich müssen Zeitarbeitnehmer, die in Ihrem Unternehmen eingesetzt werden, die gleichen Arbeitsbedingungen und das gleiche Arbeitsentgelt erhalten wie Ihre eigenen Beschäftigten (Equal Pay und Equal Treatment).

Hiervon gibt es zwei Ausnahmen:

- Gilt für die bei Ihnen eingesetzten Zeitarbeitnehmer ein Tarifvertrag, kann der Verleiher die Zeitarbeitnehmer für neun Monate nach diesem Tarifvertrag vergüten. Der Zeitarbeitnehmer hat dann erst ab dem 10. Monat seines Einsatzes bei Ihnen Anspruch auf das gleiche Arbeitsentgelt wie Ihre Beschäftigten (Equal Pay).
- Gilt für die bei Ihnen eingesetzten Zeitarbeitnehmer ein Tarifvertrag, der Branchenzuschläge vorsieht, kann für die gesamte Einsatzdauer von Equal Pay abgewichen und der Zeitarbeitnehmer nach den anwendbaren Tarifverträgen einschließlich Branchenzuschlag vergütet werden.

Zu Punkt B. Einhaltung der Standards bei der Beauftragung von Subunternehmern

Was bedeuten Ihre sozialen Standards bei der Beauftragung von Subunternehmer durch uns?

Sollten Sie Subunternehmer zur Leistungserbringung einsetzen, erwarten wir von Ihnen, dass für diese Subunternehmer die gleichen Standards gelten wie für Ihr Unternehmen. Daher verpflichten wir Sie -sollten Sie Subunternehmer einsetzen- mit den Subunternehmern die Einhaltung unserer Standards zu vereinbaren.

Gibt es Besonderheiten bei der Beauftragung von Subunternehmern?

Ja, sofern Sie Einzelunternehmer oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) als Subunternehmer beauftragen, erwarten wir, dass die Leistungserbringung nicht durch den Inhaber des Einzelunternehmens oder Gesellschafter einer GbR erfolgt. Anderenfalls kann der Einzelunternehmer oder die GbR nicht als Subunternehmer eingesetzt werden.

Gibt es Leistungen, bei denen die Daimler AG die Beauftragung von Subunternehmer nicht zulässt?

Wir lassen derzeit grundsätzlich keine Beauftragung von Subunternehmern bei Testfahrten und Dauerläufen zu.

Punkt C. Selbstständigkeit**Warum fragen wir Sie, ob Sie Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) sind?**

Bei Werk- oder Dienstverträgen mit Einzelunternehmern oder Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) ist es unser Ziel, die finanziellen und strafrechtlichen Risiken einer Beauftragung von Scheinselbstständigen zu vermeiden. Daher verpflichten wir Sie – sofern Sie Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer GbR sind – gemeinsam mit uns ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) durchzuführen. Denn in diesem Verfahren trifft die DRV eine verbindliche Statusentscheidung zu Ihrer selbständigen Tätigkeit.

Punkt D. Überprüfung**Warum lassen wir uns von Ihnen umfangreiche Überprüfungsrechte einräumen?**

Die nachhaltige und korrekte Einhaltung Ihrer Angaben in der Lieferantenerklärung ist für uns ausschlaggebend für die Vergabe eines Auftrags an Sie als Lieferant. Durch das Einräumen von Überprüfungsrechten wollen wir die Umsetzung der Lieferantenerklärung sichern. Eine Überprüfung ist kein Ausdruck von Misstrauen gegenüber Ihnen, jedoch ist die nachhaltige Einhaltung der sozialen Standards ausschlaggebend für Ihre Beauftragung.